

im ganzen 6183. In einer Reihe von Städten sind mehr Kurpfuscher als Ärzte gemeldet. Lediglich als Folge der grundsätzlichen Freigabe der Ausübung der Heilkunde seit dem Jahre 1869. Unter 197 Staaten der Welt haben nur 12 Länder eine uneingeschränkte Kurierfreiheit. Unter diesen das Deutsche Reich, Uganda, Sansibar, Somaliland, Abessinien. In den europäischen Ländern ist die gewerbsmäßige Heilbehandlung durch Nichtärzte fast überall verboten, selbst in Sowjetrußland. Der Versuch, Schädigungen zu vermeiden, hat in Deutschland durchaus ungenügenden Erfolg, da die gesetzlichen Bestimmungen keineswegs ausreichend sind: Nach § 147/3 der RGO. sind die Bezeichnungen Arzt, Zahnarzt, Tierarzt nur entsprechend approbierten Personen vorbehalten; nicht approbierte Personen dürfen nicht mit amtlichen ärztlichen Funktionen betraut werden. Die gewerbsmäßige Ausübung der Heilkunde im Umherziehen ist nichtapprobierten Personen verboten. Einen Nichtapprobierten, der fahrlässig den Tod oder eine Körperverletzung verursacht, trifft die erhöhte Verantwortlichkeit und Strafverfolgung von Amts wegen. Auch die zivilrechtliche Haftbarkeit ist die gleiche wie bei einer approbierten Person. Das Reichsimpfgesetz, das Reichsseuchengesetz, das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sowie der § 122 RVO., das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und die Bundesratsbeschlüsse über den Verkehr mit Geheimmitteln schränken das Gebiet der Kurpfuscherei weiter ein; da aber eine wirkliche Bekämpfung der Kurpfuscherei durch die genannten Bestimmungen nicht erreicht wird, versuchte Preußen zuerst, durch weitere Einschränkungen den Auswüchsen der Kurpfuscherei entgegenzutreten: Meldepflicht beim Kreisarzt, Kontrolle der öffentlichen Anzeigen unter Haftung des Schriftleiters der Zeitungen, Belehrungen in allgemeinen wie auch Fach- und Berufsschulen über Kurpfuscherei. Dazu kommt die Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung des Kurpfuschertums und der Verein der durch Kurpfuscher Geschädigten, welche mit Vorträgen, Wandermuseen aufklärend wirken. In sachlichem Zusammenhang mit der Kurpfuscherei steht der Geheimmittelschwindel, der durch die Bundesratsbeschlüsse in etwas eingeschränkt wird: Nur mit polizeilicher Erlaubnis dürfen Gifte zubereitet und verkauft werden. Andere Bestimmungen nennen die Arzneimittel und Zubereitungen, die außerhalb der Apotheken als Heilmittel nicht abgegeben werden dürfen. Die Bestimmungen über den Inhalt der Verzeichnisse und über den Verkehr mit ihnen werden vom Reichsgesundheitsrat in gewissen Zeitabständen nachgeprüft und ergänzt. Zur Zeit unterliegen den Geheimmittelvorschriften diejenigen Stoffe und Zubereitungen, die in dem Verzeichnis C der Verordnung des Reichspräsidenten vom 9. und 24. XII. 1924 genannt sind. Ihr Verkauf ist den Apotheken vorbehalten bzw. dem Rezeptzwang unterstellt. Ihre öffentliche Ankündigung in der Fachpresse ist verboten.

Spiecker (Beuthen).

Gesetzgebung. Kriminologie. Strafvollzug.

Amaldi, Paolo: Osservazioni su alcuni punti di interesse medico-psichiatrico del progetto preliminare di un nuovo codice penale. (Betrachtungen über einige gerichtlich-psychiatrisch interessante Bestimmungen des Vorentwurfes zu einem neuen Strafgesetzbuche.) *Rass. Studi psichiatr.* 17, 457—464 (1928).

Verf. wünscht eine breite Aussprache unter den italienischen Irrenärzten über alle forensisch-psychiatrisch wichtigen Bestimmungen des Vorentwurfes zu einem neuen italienischen Strafgesetzbuche; diese Diskussion leitet er selbst durch einige kritische Bemerkungen ein, die sich auf die im Vorentwurfe vorgeschlagene Regelung der Zurechnungsfähigkeit, der Behandlung der Delikte Berauschter sowie auf die im Gesetze (§ 740) stipulierte Verpflichtung der Ärzte zur Anzeige jedes Geisteskranken und Schwachsinnigen, der für sich und für andere gefährlich ist oder wenigstens gefährlich zu sein scheint, beziehen. *v. Neureiter* (Riga).

Weinberger, Hugo: Sittlichkeit und Strafrecht. *Kriminalist. Monatsh. Jg. 2, H. 6, S. 125—129.* 1928.

Es wird dargetan, daß der neue Entwurf des Allgem. Dtsch. Strafgesetzbuchs auch in der Behandlung der Sexualdelikte einen Fortschritt aufweist, aber weitere Milderung befürwortet. Nur dann sollte Strafe angedroht werden, wenn die Tat unter

Anwendung von Drohung oder Gewalt, an Unreifen oder Willenlosen oder so vollzogen wird, daß sie öffentliches Ärgernis erregt. Dies soll auch für Homosexuelle gelten, die sonst nicht strafrechtlich zu verfolgen sind. Für die Abtreibung wird weitestgehende Rücksichtnahme auf die Verhältnisse der Schwangeren und Schaffung ausreichender Fürsorge für Mutter und Kind vorgeschlagen. Auch die Prostitution solle an sich straflos sein, nur in Auswüchsen (Kuppelei, Zuhältertum, Schädigung von Kindern und Jugendlichen, Erpressung u. ä.) strafgesetzlich geahndet werden.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

Mattern: Kindermißhandlungen. Monatsschr. f. Kriminalpsychol. u. Strafrechtsreform Jg. 19, H. 5, S. 269—272. 1928.

Bekanntlich wird zu spät eingegriffen und zu milde bestraft. Der Schutz des Kindes kann aber nach dem J.W.G. durch Ergreifung vorläufiger Maßnahmen beschleunigt werden. Ein Vergleich des Strafmaßes für Kindermißhandlung und Diebstahl zeigt, daß nach dem geltenden Recht das Interesse des Staates an Person und Persönlichkeit nicht genügend ist. Der neue Strafgesetzentwurf bringt in seinem § 240 einen wesentlichen Fortschritt. Nötig ist jedoch noch: 1. weitere Heraufsetzung der Mindestgefängnisstrafe, 2. Ausschluß bedingter Aussetzung der Strafvollstreckung bei Kindermißhandlung, 3. gleich scharfe Strafbestimmung gegen seelische Mißhandlung von Kindern.

Gregor (Flehingen in Baden).

Carrara, Mario: Il criterio antropologico nel giudizio medico legale. (Das anthropologische Kriterium im gerichtlich-medizinischen Urteile.) Arch. di antropol. crim., psichiatri. e med. leg. Bd. 48, H. 1, S. 30—44. 1928.

Bisher war die Tätigkeit des gerichtlichen Mediziners im wesentlichen darauf abgestellt, aus den objektiv wahrnehmbaren Merkmalen, die sich am Opfer eines Verbrechens vorfinden, den Ablauf der Tat, soweit er für das Gericht von Bedeutung ist, zu rekonstruieren. Der Täter, die subjektiven psychologischen Bedingungen seines Handelns und die näheren Tatumstände wurden bei der Gutachtenerstattung nur gelegentlich, und zwar mehr nebenbei berücksichtigt. Verf. zeigt nun, durch die Anführung mehrerer Beispiele, wie wichtig es für den Gerichtsarzt immer wäre, auch diese Momente zur Klärung der Sachlage heranzuziehen, Momente, die wohl nicht stets streng genommen, rein medizinischer Natur sind, trotzdem aber nicht außer acht gelassen werden sollen. Das Forschen nach den Tatumständen und nach den subjektiven Bedingungen, unter denen der Täter die strafbare Handlung vollbrachte, bezeichnet er als das „anthropologische Kriterium“ im gerichtlich-medizinischen Urteile, ihm will er eine seiner Wichtigkeit entsprechende Würdigung im Rahmen der ärztlichen Gutachtertätigkeit zuerkennen wissen.

v. Neureiter (Riga).

Tullio, B. di: Il medico criminalista nel moderno trattamento integrale scientifico della criminalità. (Die Aufgaben der kriminalistisch geschulten Ärzte im Rahmen der modernen wissenschaftlichen Behandlung der Kriminalität.) (3. Congr. d. Assoc. Ital. di Med. Leg., Firenze, 30. V.—I. VI. 1927.) Arch. di antropol. crim., psichiatri. e med. leg. Bd. 48, H. 1, S. 53—58. 1928.

Verf. wirbt 1. für die Einrichtung offizieller Kurse über Kriminalanthropologie an den großen Universitäten des Landes zur Heranbildung kriminalistisch geschulter Ärzte; 2. für die Schaffung von Beobachtungsstationen für verwahrloste und kriminelle Jugendliche in allen Hauptstädten des Königreiches; 3. für die Einführung eines kriminalbiologischen Dienstes an allen Gefängnissen; 4. für die Gründung von Fürsorgeinstituten für entlassene Strafgefangene.

v. Neureiter (Riga).

Loudet, Osvaldo: Kriminologische Klinik und Museum. (Inst. de criminol., univ., Buenos Aires.) Rev. Criminologia 15, 137—142 (1928) [Spanisch].

Verf. hebt die Bedeutung eines kriminologischen Museums für die Studierenden des Rechtes und der gerichtlichen Medizin hervor. Ein solches Museum sollte nach Verf. 3 Abteilungen umfassen: eine anthropologische Abteilung (Schädel, Gehirn, Meßinstrumente, Stammbäume, Zeichnungen, Tätowierungen, Verbrecherwerkzeuge usw.), eine Abteilung für Kriminalsoziologie (Statistik, Verbreitung des Verbrechens in Argentinien nach Gegen-

den usw.) und schließlich eine Abteilung für das Strafverfahren (Pläne von Gefängnissen, Zuchthäusern, Besserungsanstalten u. dgl.). Ein solches Museum könnte in Buenos-Aires als Adnex an das Institut für Kriminologie errichtet werden. *Ganter* (Wormditt).

Gasparini, Camillo: Alcune osservazioni cliniche sulla resistenza dei criminali ai traumi accidentali ed operativi. (Einige klinische Beobachtungen über die Widerstandsfähigkeit von Verbrechern gegenüber zufälligen und chirurgischen Traumen.) (*Istit. di med. leg. e antropol. crim., univ., Torino.*) Arch. di antropol. crim., psichiatr. e med. leg. Bd. 48, H. 1, S. 1—17. 1928.

Aufbauend auf die Lehren *Lombrosos* sucht Verfasser auf Grund von 6 Fällen die große Widerstandskraft von Verbrechern zu erweisen.

Der 1. Fall betrifft einen Magenschuß mit Austritt von Wein und Mageninhalt. Operation, Spülung der beschmutzten Darmschlingen mit Kochsalzlösung, glatte Heilung. Der 2. Fall stellt einen Bauchschuß dar bei einer Prostituierten mit mehrfacher Durchlöcherung des Dünndarms und Austritt von Dünndarminhalt. Auch hier trotz bedrohlicher Erscheinungen glatte Heilung. Auch ein Ulcus mit Verwachsungen, bei dem eine Gastroenteroanastomie gemacht wurde, wird angeführt. Dieser als sehr kräftig geschilderte Patient stand am 2. Tage nach der Operation auf, seine Bedürfnisse zu verrichten. Glatte Heilung. Entlassung nach 15 Tagen. Eine Angina Ludovici mit Schwellung des Mundbodens und der Gaumenbögen und Dyspnoe wird als 4. Fall angeführt. Kurze Zeit nach der Eröffnung wesentliche Besserung. Am nächsten Abend war die Temperatur von 40 auf 38° heruntergegangen und das Aussehen beinahe normal. Nach 15 Tagen wird ein kleiner Sequester ausgestoßen. Heilung. Der 5. Fall hatte bereits früher einen „schweren Tetanus“ durchgemacht. Es fiel ihm ein Blumenstock auf den Kopf, und er erlitt dabei eine mit Erde beschmutzte Reißquetschwunde in der rechten Schläfegegend. Naht. Nähte nach 4 Tagen entfernt. Nach 9 Tagen Austritt von Eiter auf Druck. Am nächsten Tage Schwierigkeiten beim Kauen. Tags darauf vollkommene Kiefersperre und Asymmetrie der Mundspalte. Am 11. Tage Spitalsaufnahme und antitetanische Kur von 28tägiger Dauer, bis die Kiefersperre vollkommen verschwunden war (!!). Jetzt wurde er eingeliefert mit einem Brust- und Bauchstich. Der Bauchstich verletzte die Gegend des absteigenden Kolons. Die Wunde war durch die vorgewölbte Schleimhaut geschlossen. Beim letzten Fall handelt es sich um einen Bauchschuß mit Verletzung des Jejunums und Austritt von Dünndarminhalt in die Bauchhöhle. Operation, Resektion. In den ersten 3 Tagen leichte peritonitische Erscheinungen, die allmählich schwanden. Am 9. Tage stand der Patient auf. *A. Lorenz* (Innsbruck).

Hellwig, Albert: Gibt es nachweisbar echte Fälle von Kriminaltelepathie? Eine Betrachtung zum Insterburger Okkultistenprozeß. Kriminalist. Monatsh. Jg. 2, H. 6, S. 121—123. 1928.

Verf. betont, daß in dem bekannten Prozeß gegen die Königsberger Hellseherin Frau Günther-Geffen die Gerichte nicht zu der Überzeugung kamen, daß sie auch nur einen Fall durch Hellsehen aufgeklärt habe. Er legt dann dar, wie wenig man auf Anerkennungsschreiben geben kann und wie groß durchweg die Kritiklosigkeit auf diesem Gebiete ist. In kritischer Beleuchtung der scheinbaren Erfolge mehrerer Kriminaltelepathen und -hellseher kommt er zu dem Ergebnis, daß der Nachweis wirklich echter Leistungen auf diesem Gebiet bisher nirgends erbracht ist. *Busch* (Köln).

Haeblerlin, Carl: Wissenschaftliche Graphologie und ihre Bedeutung für die Medizin. Dtsch. med. Wochenschr. Jg. 54, Nr. 13, S. 535—537. 1928.

Die Abhandlung bringt weder mit ihrem historischen Überblick noch mit der kurzen, hauptsächlich auf Klages fußenden Darstellung der graphologischen Probleme etwas Neues. Sie ist aber insofern zu begrüßen, als sie die Mediziner, speziell die Psychiater, wieder einmal auf die Bedeutung der Graphologie als Hilfsmittel für die psychiatrische Diagnostik hinweist und zum Studieren der Graphologie und wissenschaftlichen Mitarbeit anregt. Die überaus notwendige Herausarbeitung wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse in der von mystischen Fäseleien und Zeichendeutereien schlimmster Art noch immer über Gebühr belasteten Graphologie dürfte ohne tätige Mitarbeit graphologisch geschulter Psychiater kaum glücken. *Buhitz* (Königsberg i. Pr.).

Söderman, Harry: Die moderne Graphometrie. Eine objektive Methode für Schriftexpertisen. Die Affäre Marin. Der Fall des Millionärs Bernain de Ravissi. Arch. f. Kriminol. Bd. 82, H. 2/3, S. 165—177. 1928.

Es soll sich nach den Ausführungen des Verf. um eine „objektive“ Methode für gerichtliche Schriftuntersuchungen handeln. Kurven, Winkel, Unterbrechungen, Größenverhältnisse u. a. werden gemessen, im ganzen 27 verschiedene Dinge. Nach dem Zusammenbruch der Langenbruchschen Graphometrie sollte man allen Identifizierungen

mit Hilfe der „mathematischen Messungen“ von vornherein recht skeptisch gegenüberstehen. Insbesondere dürfte verständlich sein, daß die Locardsche Graphometrie, die übrigens selbst in Frankreich erheblich bekämpft wird, bei Schriftverstellungen absolut unbrauchbar ist. Und wann liegt nicht zum mindesten der Verdacht einer Schriftverstellung bei einer Schriftuntersuchung vor?! Tatsächlich hat die Methode auch vor nicht allzu langer Zeit in einem großen politischen Prozeß, in dem ein südamerikanischer Präsidentschaftskandidat von Locard zu Unrecht schwer belastet wurde, bereits Schiffbruch gelitten. Davon erwähnt der Verf., ein Schüler Locards, nichts.

Buhtz (Königsberg i. Pr.).

Langenbruch, Hans: Aus Studien zur Schriftvergleichung. Zeitschr. f. Menschenkunde Jg. 3, H. 6, S. 390—398. 1928.

Verf. hebt die bekannte Tatsache hervor, daß Deckungsgleichheit gegen die Echtheit spricht. Ein und derselbe Mensch kann z. B. nicht zwei vollkommen deckungsgleiche Unterschriften liefern. Urheberidentität der Schrift werde nicht durch Gleichheit der Schrift, sondern durch Ähnlichkeit nachgewiesen. Der Begriff der Ähnlichkeit sei schwer zu definieren, bringe aber auch praktisch nicht weiter, da die gleiche Schrifturheberschaft jeweils von verschiedenen Graden der Ähnlichkeit abhängig sein müsse. Verf. meint, daß man erst weiterkommen könne, wenn man die Frage beantworten könne: Wieviel und welche gleichen Bewegungstendenzen in der Handschrift berechtigen zum Schluß auf gleiche Schrifturheberschaft? So klar diese Fragestellung ist, so unverständlich und mystisch sind die nun folgenden „Untersuchungen“ von Kritzeleien zweier vierjähriger Kinder und deren Deutung. Das nicht allein beim Verf., sondern auch bei anderen Graphologen beliebte Verfahren, sich vorzüglich oder ausschließlich der unausgeprägten und darum meist ungeeigneten Kinderhandschrift zu bedienen, um fundamentale Probleme zu lösen, bedarf keiner ausführlichen Kritik. *Buhtz.*

Fischer, Edmund: Über die Stellung des Kindes zum Diebstahl. Ein weiterer Beitrag zur Moralphysikologie des Jugendlichen. Z. pädag. Psychol. 29, 295—300 (1928).

Die Untersuchung beabsichtigt, bei nicht straffälligen Kindern die Motive der Stellungnahme zum Gelegenheitsdiebstahl herauszuarbeiten. 308 8—14jährigen Knaben und Mädchen der Vorortvolksschulen von Chemnitz wurde zunächst eine Erzählung geboten, in der 3 Kinder in einem Kaufhaus das eine Schokolade, das zweite eine Schürze für die Mutter, das dritte Strümpfe entwendet. Gefragt wurde, ob die Tat richtig ist und welches Kind straffrei ausgehen soll. Die zweite Frage gab der unverhüllten Stellungnahme Spielraum. Tatsächlich wird der Diebstahl nur zum Teil konsequent abgelehnt, die Mädchen zeigen eine geringere Diebstahlsneigung, die Ablehnungskurve zeigt ein starkes Fallen bei Eintritt in die Pubertät, was mit den übrigen Erfahrungen über negative Tendenzen in dieser Zeit übereinstimmt. Auch die Mißbilligung erfolgt mehr aus egoistischen und konventionellen als altruistischen Gründen. Jüngere Kinder billigen mehr den Begehrlichkeits-, ältere mehr den Nützlichkeitsdiebstahl. In der Motivation spiegelt sich starke Begehrtheit von der sozialen Not.

Stephan Krauss (Heidelberg).^{oo}

Dühren, van: Kriminalstatistik der Jugendlichen 1925—1926. Z. Strafrechtswiss. 49, 255—290 (1928).

Es ist für die Jahre 1925/1926 von der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtsgehilfen der Versuch gemacht worden, eine Statistik der Kriminalität von Jugendlichen aufzustellen. Diese Statistik kann nicht den Anspruch auf völlige Zuverlässigkeit ergehen, da sie nicht allumfassend ist. Eine Auswertung darf also nur mit Vorsicht erfolgen. — Die Statistik von 1925 ergibt im Vergleich mit 1924 eine erhebliche Abnahme der Kriminalität. Für 1926 ist eine erhebliche Verlangsamung des Rückganges festzustellen. Aus diesem Rückgange jedoch optimistische Schlußfolgerungen zu ziehen, wäre verfehlt, da das Jahr 1924 noch gar zu sehr unter der Einwirkung der Nachkriegszeit gestanden hat. Aus den Berichten einzelner Bezirke geht immerhin hervor, daß man sich schon jetzt dem Vorkriegsstand der Kriminalität genähert hat. Der Anteil der weiblichen Jugendlichen an der Jugendkriminalität kann im Durchschnitt auf 16,8% angegeben werden. Wenn man die beiden Altersklassen 14—15jährige und 16—17jährige einander gegenüberstellt, so ergibt sich im Durchschnitt, daß ungefähr ein Drittel den beiden jüngeren Jahrgängen und zwei Drittel den

beiden älteren Jahrgängen angehören. Bei männlichen und weiblichen Jugendlichen ist die Beteiligung an den beiden Altersstufen annähernd die gleiche. Von besonderem Einfluß auf die Kriminalität Jugendlicher sind die Familienverhältnisse. Im allgemeinen wird angenommen, daß die Unehelichen wegen der ungünstigen häuslichen Verhältnisse stärker beteiligt sind als die Ehelichen. Die Statistik scheint das jedoch nicht zu bestätigen. Im Durchschnitt sind im Jahre 1925 4,2%, im Jahre 1926 6% aller jugendlichen Kriminellen unehelich gewesen. Erheblich ist auch der Anteil der Waisen und der Kinder aus geschiedenen Ehen an der Kriminalität. Bei Fürsorgezöglingen ist die Aufmerksamkeit auf das Problem des entlaufenen Zöglings zu richten, der — ohne Papiere und von den Behörden verfolgt — fast mit Notwendigkeit kriminell wird. Bei der Verteilung der verschiedenen Berufe auf die Kriminalität spielt die der Schüler, Hausangestellten und kaufmännischen Angestellten durchweg eine geringe Rolle. Die Lehrlinge sind rund zu $\frac{1}{3}$ % an der Kriminalität beteiligt. Erheblich ist der Anteil der Arbeitslosen. Im Jahre 1925 waren rund 21,5% und im Jahre 1926 21,7% der Kriminellen zur Zeit der Tat arbeitslos. Ein Überblick über den Anteil der einzelnen Straftaten an der Kriminalität der Jugendlichen ergibt eine prozentuale Zunahme der Delikte gegen die Person und entsprechende Abnahme der Vermögensdelikte. Obwohl die gesamte Kriminalitätsziffer der Jugendlichen gesunken ist, steigt die Ziffer bei leichten und schweren Körperverletzungen und bei unzüchtigen Handlungen. Die starke Abnahme der Vermögensdelikte ergibt sich ohne weiteres aus der Stabilisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Bei der weiblichen Jugend ist die starke Steigerung an dem Delikt der Abtreibung auffallend. Der Vergünstigungen der JGG. wurde rund ein Drittel aller Jugendlichen teilhaftig; d. h. sie gingen unbestraft aus dem Strafverfahren hervor. — Was die Art der einzelnen Strafen angeht, so wurde festgestellt, daß die Geldstrafe an Häufigkeit der Anwendung zunimmt. Mit Gefängnisstrafe wurden rund 40% der jugendlichen Kriminellen bestraft, jedoch war die Dauer dieser Strafe eine beschränkte. — Schutzaufsicht als Erziehungsmaßregel wurde in 13% der Fälle angeordnet. Eine geringe Rolle spielt die Anordnung der Fürsorgeerziehung durch richterliches Urteil.

Többen (Münster i. W.).

Hachtmann, Emma: Betrachtungen über die Bestrafung Jugendlicher. Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf. Jg. 20, Nr. 3, S. 69—70. 1928.

In der Tschechoslowakei bestehen seit 1919 gesetzliche Bestimmungen, durch die jeder Bestrafte, der für würdig befunden wird, daß man ihm Strafaufschub gewährt, sein Leben wieder ganz neu aufbauen kann. Dies ist dadurch erreicht, daß schon nach einer Probezeit von 1—2 Jahren bei Bewährung angenommen wird, daß keine Verurteilung erfolgte, daß in das Strafregister solche Strafen erst eingetragen werden, wenn es zu ihrem Vollzug gekommen ist und daß während der Probefrist über eine bedingte Verurteilung nur dem Gerichte Auskunft erteilt werden darf. Verf. schlägt eine ähnliche Regelung in Deutschland zunächst für die Jugendlichen vor, evtl. durch Erweiterung des Jugendgerichtsgesetzes in diesem Sinne.

Többen (Münster).

Schlesinger, Edmund: Ermutigung und Ermutigungsanstalten. Zur Strafrechtsreform. Internat. Zeitschr. f. Individualpsychol. Jg. 6, Nr. 2, S. 81—85. 1928.

Kriminalität, sittlicher Verfall, ist nach dem Verf. (Rechtsanwalt) nichts anderes als eine weitgehende Entmutigung, gegen die nicht der Formaljurist, sondern nur der Sozialjurist Abhilfe schaffen könne. Verf. fordert, daß der Begriff der Strafe ganz aus unseren Gesetzbüchern verschwinde, sogar den Begriff der Besserung (!) will er vermieden haben, er verlangt dafür Ermutigung und Ermutigungsanstalten im Sinne der Individualpsychologie, zunächst für die Jugendlichen, um von da auch das allgemeine Strafrecht zu beeinflussen. Die Tendenz, der Strafe und dem Strafvollzug den Charakter der Rache zu nehmen, ist der richtige, auch schon von anderer Seite betonte Grundgedanke der Arbeit, der hier aber sehr einseitig übertrieben und dogmatisch ausgestaltet wird.

Kapp (Giessen).

Mezger, Edmund: Kriminologische Grundlagen von Strafe und Sicherung im Strafrechtentwurf 1927. Z. Strafrechtswiss. 49, 171—185 (1928).

Kritische, zum größeren Teil ablehnende Betrachtungen einiger Bestimmungen des neuen Strafrechtentwurfs und Änderungsvorschläge. *Klieneberger* (Königsberg i. Pr.).

Grunau, Theodor: Haftfähigkeit und Selbstverletzungen. Ärztl. Sachverst.ztg 34, 223—226 (1928).

Obschon die StrPrO. eine Unterbrechung der Strafhaft wegen lebensgefährlicher Krankheit nicht vorgesehen hat — § 455 StrPrO. bezieht sich seinem Wortlaut nach (Aufschub) eigentlich nur auf eine noch nicht angetretene Haftstrafe —, pflegen die Strafvollstreckungsbehörden doch bei entsprechenden Erkrankungen die Strafe zu unterbrechen, und zwar einmal, um der Justizverwaltung die Kosten für die Krankenhauspflege usw. zu ersparen, dann aber auch deshalb, weil fast alle Krankenhäuser die Aufnahme Gefangener verweigern, zum mindesten aber jede Verantwortung bezüglich eines Entweichens ablehnen. Diese Unterbrechungspraxis der Strafvollzugsämter stellt einen gewissen Anreiz für manche Gefangene dar, sich durch Selbstbeschädigungen haftunfähig zu machen. Diesen Gefangenen gegenüber verfolgt die Strafvollstreckungsbehörde die Tendenz, der Haftunfähigkeit mit allen Mitteln vorzubeugen. Sie überführt sie meist ohne Strafunterbrechung in das Krankenhaus, damit dort auf kürzestem Wege, d. h. durch Operation, der der Fortdauer der Haft im Wege stehende Zustand beseitigt werde. Nicht selten verweigern dann die Gefangenen den Eingriff in der Absicht, dadurch ihre Haftentlassung zu erzwingen. Daß sie in einem solchen Fall nach dem geltenden Recht zu einer Operation nicht gezwungen werden können, wird vom Verf. eingehend begründet. Allerdings besteht weder nach der StrPrO. noch nach dem amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes eine Pflicht zur Haftentlassung bei lebensgefährlichen Krankheiten, sondern nur die Möglichkeit einer solchen. Auch sieht der Entwurf einen Behandlungszwang nur vor bei Gefangenen, welche mit Ungeziefer oder übertragbaren Krankheiten behaftet sind und sich den zum Schutze anderer Personen notwendigen Maßnahmen widersetzen (§ 100). Verf. schlägt deshalb vor, diesen Behandlungszwang auf solche Gefangene auszudehnen, welche in der Absicht, die Vollstreckung der Strafe zu unterbrechen, eine Erkrankung oder Verletzung selbst herbeigeführt haben. *Müller-Hess* (Bonn).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

● **Muthesius, Hans: Die Wohlfahrtspflege auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze. Systematische Einführung. 2. Aufl.** Berlin: Julius Springer 1928. VIII, 131 S. RM. 3.90.

Nach einer Übersicht über den Umfang des Reichsfürsorgeverbands (R.-F.-V.) bespricht Verf. als erster die Leistungen der Fürsorge, indem er auf ihre Ziele und Aufgaben, auf ihre verschiedenen Arten und auf das Maß der Fürsorge näher eingeht. Weiterhin befaßt er sich mit den Lasten der Fürsorge sowie deren Verteilung auf die Träger der Fürsorge. Dabei werden eingehend die die Fürsorge durchführenden Stellen gewürdigt und kurz die Beziehungen zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege gestreift. Ausführlich wird auf die Zuständigkeit für den Hilfsbedürftigen, vor allem hinsichtlich der Kostenverteilung eingegangen. Sehr eingehend setzt sich der Verf. mit dem Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zu anderen Fürsorgeleistungen, vor allem zur Versorgung und zur Sozialversicherung auseinander. In diesem Zusammenhang werden auch die privatrechtlichen Fürsorgeansprüche behandelt und vor allem die Rechtsbehelfe angeführt, die der Fürsorge gegeben sind, um für ihre Hilfsbedürftigen solche privaten Unterhaltsleistungen herbeizuführen oder verausgabte Fürsorgekosten erstattet zu bekommen. Die Pflicht des Hilfsbedürftigen zur Arbeit, zum Gehorsam, zur Zurückzahlung sowie sein Recht auf Fürsorgeanspruch und auf Schutz sind weitere Gebiete, die der Verf. im Zusammenhange darstellt und mit einem Überblick über die Organisationen der Hilfsbedürftigen beschließt. Der letzte Abschnitt bringt interessante Rückblicke und Ausblicke, eine Würdigung der Tendenz zur Vereinheitlichung der Fürsorgemaßnahmen sowie zu Gruppierungen und schließt mit dem warnenden Hinweis auf die vor allem bei der öffentlichen Fürsorge bestehende Gefahr, Fälle zu erledigen statt Menschen zu behandeln.

Többen (Münster).